

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für die DOGLIVE 2021

1. Allgemeines

1.1 Name der Veranstaltung

Die Veranstaltung trägt den Namen „DOGLIVE 2021 – Münsters Hundemesse und Event“

1.2 Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen, von denen der Aussteller ausdrücklich Kenntnis genommen hat.

1.3 Veranstalter und Messeaufplanung

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
Albersloher Weg 32
48155 Münster
Telefon: 0049 – (0)251 – 66 00 346
Telefax: 0049 – (0)251 – 66 00 9465

1.4 Dauer der Messe – Öffnungszeiten

Die DOGLIVE wird in der Zeit von Samstag, 16.01.2021 bis Sonntag, 17.01.2021 durchgeführt. Die Besucheröffnungszeiten sind am Samstag und Sonntag von 10:00 – 18:00 Uhr.

2. Miete und Kosten

2.1 Standmieten

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene qm wird auf den nächsten halben qm aufgerundet. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung. Je nach Standfläche ist folgende Anzahl an Ausstellerausweisen inkludiert:
bis 10 qm Standfläche: 3 Ausstellerausweise
11 - 20 qm Standfläche: 4 Ausstellerausweise
bis 30 qm Standfläche: 5 Ausstellerausweise
ab 31qm Standfläche: 6 Ausstellerausweise

2.2 Fachverbandbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungsgesellschaft der Deutschen Wirtschaft e.V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt. Die Beiträge werden je qm Stellfläche mit 0,60 € in den Hallen erhoben.

2.3 Heizungs- und Lüftungspauschale

Für den Verbrauch von Allgemeinstrom und -wasser sowie Heizung und Belüftung erheben wir eine anteilige Kostenpauschale von 3,48 €/m² Ausstellungsfläche zzgl. gesetzl. MwSt. Diese umfasst nicht den Stromanschluss am Messestand. Dieser muss separat bestellt werden.

2.4 Werbemittelpauschale

Die Werbemittelpauschale wird mit **98,00 Euro** zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet und ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dies gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung. Die Werbemittelpauschale beinhaltet den Eintrag in den Aussteller-Katalog sowie alle Werbeleistungen des Veranstalters zur Bewerbung der Veranstaltung.

2.5 Mitausstellergebühr

Im Falle eines Mitausstellers (siehe Ziff. 7 der Allgemeinen Messe und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.) beträgt die Mitausstellergebühr 180,- € zzgl. gesetzl. MwSt. Die Mitausstellergebühr beinhaltet die Werbemittelpauschale des Mitausstellers.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Standmieten - Fälligkeit

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

3.2 Zahlungsverzug

Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist der Veranstalter berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr (siehe Ziff. 5) gemäß den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA zu entrichten.

4. Standausstattung

Standwände oder sonstige Sonderaufbauten können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Vor Ort können keine Sonderbauten mehr geordert werden. Eine einheitliche Standausschilderung erfolgt. Der Aussteller ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsbestimmungen seitens der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr sowie der übrigen Ordnungsbehörden sind genauestens einzuhalten. Das Warenangebot ist der Standfläche anzupassen, überfüllte Stände werden nicht zugelassen.

5. Serviceleistungen

Jeder Aussteller verpflichtet sich, zusätzlich benötigte Dienstleistungen über das Serviceheft des Veranstalters zu bestellen und ausschließlich Service-

Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen. Davon ausgenommen sind die Individual-Standbaufirmen des jeweiligen Ausstellers.

6. Verkauf von Exponaten

Während der Veranstaltung ist der Abverkauf von Waren gestattet.

7. Aussteller in Messehalle Nord

Am Freitag, 15.01.2021 findet in der Halle Nord bereits ein Agility Turnier statt, voraussichtlich ab 10 Uhr. Wir bitten Sie, Ihre bereits aufgebauten Stände mit Planen o.ä. zu schützen. Es wird seitens des Veranstalters keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.

8. Ausstellungsfläche und zugelassene Produkte

Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation der Branche zu gewährleisten. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn die zur Ausstellung angemeldeten Produkte nicht der Nomenklatur entsprechen. Produkte, die nicht der Nomenklatur entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden und sind auf Verlangen des Veranstalters umgehend vom Messestand zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Betrieb des Messestandes auch während der laufenden Veranstaltung untersagen.

9. Aufbau

Auf eine ordentliche Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Messe passen muss, wird großen Wert gelegt. Der Aufbau findet am Donnerstag, 14.01.2021 von 08:00 bis 20:00 Uhr und am Freitag, 15.01.2021 von 08:00 – 20:00 Uhr statt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Gangflächen gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt.

10. Abbau

Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand nach der Ausstellung abzubauen. Der Abbau erfolgt am Sonntag, 17.01.2021 ab 18:15 – 00:00 Uhr und Montag, 18.01.2021 von 08:00 – 18:00 Uhr. Eine Einlagerung des Standmaterials über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund von Folgeveranstaltungen in diesen Räumlichkeiten nicht möglich. Sollte trotzdem Material im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verbleiben, wird dem Aussteller eine Lagergebühr berechnet. Sollte ein Stand nicht abgebaut werden, so sieht sich der Veranstalter dazu veranlasst, diesen auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abbauen zu lassen.

11. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entstehen, haftet der Aussteller.

12. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder gestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Darüber hinaus gilt das Rauchverbot gem. § 24 der technischen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen.

13. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Hallen und des Geländes werden vom Veranstalter veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Für die Standbewachung und die Standreinigung sind ausschließlich die Service-Dienstleister der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zu beauftragen.

14. Versicherung und Haftung

Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für die Fehler der Mietsache, welche die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern lediglich, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist. Im Übrigen haftet der Veranstalter für jeglichen Sach- und Personenschaden nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

15. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit der Ausstellungsleitung oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller diese der Ausstellungsleitung schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Ausstellungsleitung rechtsverbindlich.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.